

---

## S 21 AL 193/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AL 193/20
Datum	22.12.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 38/22 B
Datum	06.07.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### **Auf die Beschwerde der KlÄ¼gerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 22.12.2021 aufgehoben.**

**Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trÄ¼gt die Landeskasse.**

Ä

#### **GrÄ¼nde:**

Die Beschwerde hat Erfolg. Der angefochtene Beschluss des SG Gelsenkirchen war aufzuheben, da ein Ordnungsgeld gegen die im Verhandlungstermin vom 22.12.2021 nicht erschienene KlÄ¼gerin nicht festgesetzt werden konnte.

Bleibt ein Beteiligter, dessen persÄ¼nliches Erscheinen nach [Ä§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) angeordnet worden ist, im Termin aus, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden ([Ä§ 202 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#)). Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes setzt voraus, dass dem Beteiligten unter Anordnung des persÄ¼nlichen Erscheinens und Hinweis auf die Folgen seines Ausbleibens ([Ä§ 111](#)

---

[Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) ordnungsgemäß Mitteilung vom Termin gemacht worden ist und dass er ohne rechtzeitige genügende Entschuldigung ([Â§ 202](#) i.V.m. [Â§ 381 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)) zum Termin weder erschienen ist, noch einen geeigneten Vertreter entsandt hat ([Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO](#)). Die Festsetzung des Ordnungsgeldes unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Beteiligten rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Entschuldigt der Beteiligte sein Ausbleiben nachträglich genügend, wird die Verhängung des Ordnungsgeldes wieder aufgehoben.

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen konnte ein Ordnungsgeld gegen die im Termin vom 22.12.2021 säumige Klägerin nicht festgesetzt werden. Das SG hat sich in der Lage gesehen, auch in Abwesenheit der Klägerin nach Vernehmung der Zeugin C. eine Entscheidung zu treffen und die Klage abzuweisen. Angesichts dessen hat sich das Nichterscheinen der Klägerin nicht auf den Fortgang bzw. die Erledigung des Rechtsstreits ausgewirkt, so dass das SG in dem angefochtenen Beschluss auch nicht tragend darauf abstellen konnte, dass durch das Nichterscheinen die Aufklärung erschwert und das Verfahren verzögert worden sei.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024